

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller): Klare Weisungen betreffend Sanktionen im Sozialdienst (Sanktionskatalog)

An seiner Sitzung vom 4. September 2008 hat der Berner Stadtrat den Bericht „Sozialmissbrauch in der Stadt Bern“ des Ausschusses Sozialhilfe an die Kommission für Soziales, Bildung und Sport (SBK) vom 20. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht empfiehlt der Ausschuss in Empfehlung E14, dem Sozialdienst klare Weisungen zur Verfügung zu stellen, in welchem Fall welche Sanktion zur Anwendung gelangt. Ein bestimmtes Fehlverhalten müsste bei allen Sozialhilfebeziehenden die gleiche Sanktion zur Folge haben. Das ist heute nicht der Fall. Die Konsequenzen sind „individuell“, eine Ungleichbehandlung somit unvermeidlich. Mit klaren Weisungen mit einem entsprechenden Sanktionskatalog, von welchem nur in begründeten Ausnahmen abgewichen werden kann, würde hier Klarheit schaffen und den Sozialarbeitenden die nötige Sicherheit vermitteln.

Daher fordern wir den Gemeinderat auf, im Sozialdienst klare Weisungen zu erlassen welche Sanktion in welchem Fall von Fehlverhalten zur Anwendung gelangt. Diese Überprüfung soll nur im Verdachtsfall erfolgen.

Bern, 18. September 2008

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller), Dolores Dana, Anastasia Falkner, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Pascal Bub, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Yves Seydoux, Ueli Haudenschild

Antwort des Gemeinderats

Die Sozialbehörde der Stadt Bern erlässt zur Förderung einer rechtskonformen und rechtsgleichen Sozialhilfepraxis sowie einer gleichmässigen Ausübung des Ermessens im Rahmen des übergeordneten Rechts sogenannte "Stichwörter" (Verwaltungsverordnungen). Diese enthalten Verhaltensanweisungen für die Sozialhilfe vollziehenden Stellen. Sanktionen (in der Regel Kürzungen) knüpfen an ein bestimmtes, missbilligtes Verhalten an. Dazu hat die Sozialbehörde Stichwörter erlassen, insbesondere das Stichwort "Kürzung".

Im Nachgang zum sogenannten BMW-Fall hat der Gemeinderat den Umsetzungsbericht Sozialhilfe am 27. Februar 2008 genehmigt und die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), mit der Umsetzung der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen beauftragt. Darunter findet sich der Auftrag, die bestehenden Stichwörter zu überarbeiten, zu pointieren und zu publizieren (IKS-2).

Im Rahmen der Umsetzung von IKS-2 werden auch die Stichwörter zur Sanktionierung in der Sozialhilfe - innerhalb der Kürzungslimiten des übergeordneten Rechts - entsprechend der Zielsetzung der Massnahme auf Standardisierungen hin überprüft. Der Gemeinderat hält indessen fest, dass die Forderung des Postulats, wonach "*ein bestimmtes Fehlverhalten ... bei allen Sozialhilfebeziehenden die gleiche Sanktion zur Folge haben (müsste)*" mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit in Einklang gebracht werden muss. Bei

Fehlverhalten müssen die persönlichen Verhältnisse und das Verschulden gewichtet werden, was eine allgemeingültige Tabelle mit fixem Sanktionsumfang ausschliesst (vgl. Artikel 36 Sozialhilfegesetz, wonach die Leistungskürzung dem Fehlverhalten der betreffenden Person angemessen sein muss). Z.B. wiederholtes Versäumen eines Termins beim Sozialdienst: Stellt die Einhaltung von Terminen ein vereinbartes Ziel im Rahmen der sozialen Integration (Aufbau Tagesstruktur) dar, ist die Terminversäumung anders zu werten als bei einer Person, von der die Termineinhaltung erwartet werden kann.

Eine rechtsgleiche und konsequente Sanktionierung wird nicht nur durch Vorgaben erreicht, sondern auch durch Beachtung und Umsetzung der Vorgaben. Die einheitliche und konsequente Umsetzung der Vorgaben soll durch die bereits erfolgte Reorganisation des Sozialdienstes und Unterstellung der Beratungsteams unter eine Leitung erreicht werden.

Die dem Vorstoss zugrunde liegende Empfehlung des SBK-Ausschusses ist - mit Vorbehalt (Beachtung gesetzlicher Vorgaben) im Schlussbericht Sozialhilfe vom 11. Dezember 2008 unter den umzusetzenden Massnahmen aufgeführt (S. 22; Spalte "Gemeinsamkeit", http://www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schlussbericht_sozialhilfe_internet.pdf). Vereinbarungsgemäss wird die BSS die SBK regelmässig über den Stand der Massnahmenumsetzung informieren. Im Rahmen dieser Information wird auch über die Umsetzung der vorliegenden Massnahme Bericht erstattet.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Umsetzung des Postulats im Rahmen von IKS-2 erfolgt im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen. Vorbehalten bleibt der ad-hoc zu entscheidende Beizug einer externen Fachperson bei der Redaktion der Stichwörter. Aktuell wird abgeklärt, ob zusätzliche Software zwecks Verlinkung der im Internet als PDF-Datei aufzuschaltenden Stichwörter benötigt wird.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.

Bern, 18. März 2009

Der Gemeinderat